



Marktgemeinde  
**Mauterndorf**

Von der Behörde auszufüllen

[www.mauterndorf.gv.at](http://www.mauterndorf.gv.at)

## BAUVOLLENDUNGSANZEIGE

Bauliche Maßnahmen (ausgenommen technische Einrichtungen\*)

gemäß § 17 BauPolG

Bitte **vor** dem Ausfüllen die Hinweise lesen!

<b>Name und Anschrift der Bauherrschaft</b> Telefon Nr. / Fax Nr. / E-Mail	
<b>Genauere Bezeichnung des Baugrundstückes</b> (Gst., KG, Straße, Hausnummer)	
<b>Art der baulichen Maßnahme</b>	

<input type="checkbox"/> Baubewilligung Bescheid vom.....,	<input type="checkbox"/> Baubewilligung Vereinfachtes Verfahren Zahl :
<b>Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung</b>	
<input type="checkbox"/> Kanalanschluss Bescheid vom.....,	<input type="checkbox"/> Kläranlage/Senkgrube Zahl :
<b>Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung</b>	
<input type="checkbox"/> Kanalanschluss Bescheid vom.....,	<input type="checkbox"/> Versickerung/Vorfluter Zahl :

<b>Betreffend die Vorangeführte bauliche Maßnahme wird angezeigt die</b>	
<input type="checkbox"/> Benützungsaufnahme des Baues <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> Vollendung einer anderen baulichen Maßnahme

<b>Folgende im Baupolizeigesetz 1997 bzw. bescheidmäßig vorgeschriebene Unterlagen (§ 17 Abs 2 Z 1, 2 und 3 BauPolG) sind dieser Anzeige angeschlossen (Anzahl:     ):</b>
<input type="checkbox"/> Bestätigung des Bauausführenden oder des Bauführers über die ordnungsgemäße Bauausführung
<input type="checkbox"/> Bestätigung über die Standfestigkeit der baulichen Maßnahme
<input type="checkbox"/> Bestätigung eines Rauchfangkehrermeisters
<input type="checkbox"/> Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers
<input type="checkbox"/> Bestätigung bzgl. des Brandschutzes
<input type="checkbox"/> Bestätigung über die Einhaltung des Mindestschallschutzes
<input type="checkbox"/> Bestätigung über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes
<input type="checkbox"/> sonstige Bestätigung:
<input type="checkbox"/> Energieausweis nach Maßgabe des § 17a BauPolG

\*) siehe gesondertes Anzeigeformular

Mauterndorf, am .....

.....  
(Unterschrift der Bauherrschaft)



Bestätigung über die Standfestigkeit  
der baulichen Maßnahme  
entsprechend der bescheidmäßigen Vorschreibung  
gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit f BauPolG

<b>Name und Anschrift der Bauherrschaft Telefon Nr. / E-Mail</b>	
<b>Genauere Bezeichnung des Baugrundstückes (Gst., KG, Straße, Hausnummer)</b>	
<b>Art der baulichen Maßnahme</b>	

Zum Zwecke des Anschlusses an die diesbezügliche Bauvollendungsanzeige (§ 17 BauPolG)  
wird durch

.....  
(Name/Firma und Anschrift)

- als staatlich beeideter und befugter Ziviltechniker
- als Verfasser der statischen Berechnung im Rahmen der gesetzlichen Befugnis

für die Gewerke

- Baumeisterarbeiten
- Holzbaumeisterarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Glaserarbeiten

nachfolgendes bestätigt:

- die statische Berechnung erfolgte nach den einschlägigen ÖNORMEN
- die statische Berechnung erfolgte nach den EUROCODES
- die Ausführung erfolgte entsprechend der statischen Berechnung

die für die Standfestigkeit des Baues maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen bzw.  
Auflagen des Bescheides vom ..... Zahl ..... wurden berücksichtigt.

Mauterndorf, am

.....  
(Unterschrift bzw. Firmenstempel)

## Hinweise (Gesetzestext)

### Vollendung der baulichen Maßnahme § 17

(1) Die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten aber die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile, ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Bauherrn zu erstatten. Die Benützung von Bauten oder einzelner Teile darf erst aufgenommen werden, wenn die Anzeige nach Abs 2 vollständig erfolgt ist.

(2) Der Anzeige sind anzuschließen:

1. eine Bestätigung des Bauausführenden oder des Bauführers, soweit solche gemäß § 11 Abs 1 bzw 2 BauPolG zu bestellen waren, über die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. soweit dies in der Baubewilligung vorgeschrieben worden ist (§ 9 Abs 4);
  - a) eine Bestätigung eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
  - b) eine Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
  - c) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen;
  - d) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern;
  - e) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes oder im Fall einer Bewilligung gemäß § 9 Abs 1b des dafür maßgeblichen niedrigeren LEK-Wertes;
  - f) sonstige Bestätigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere besonderer betriebstechnischer Einrichtungen;
3. ein Energieausweis nach Maßgabe des § 17a;
4. bei Errichtung oder Änderung eines Aufzuges eine Bestätigung eines Aufzugsprüfers über deren ordnungsgemäße Ausführung auf Grund einer Abnahmeprüfung gemäß § 18 ASV 1996.

(3) Mit der Anzeige ist bei Neubauten, ausgenommen für Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs 4 zweiter Satz, ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekannt zu geben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 17 BauPolG bzgl. Übereinstimmung der baulichen Anlage mit dem Baukonsens nur bei baulichen Maßnahmen, für die eine Baubewilligung im nicht vereinfachten (gewöhnlichen) Verfahren erteilt worden ist, stattfindet. Im vereinfachten Verfahren wird im Falle der vollständigen Erstattung der Bauvollendungsanzeige kein weiteres Verfahren durchgeführt.